

An:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMK - VI/6 (Energieeffizienz und Wärme)
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email an: begutachtung-eeffg@bmk.gv.at
Online über: vorparlamentarisches Begutachtungsverfahren

Wien, 17. Jänner 2023

Stellungnahme zum Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 (EEff-RefG 2023), Begutachtung

Betreff: Geschäftszahl: 2021-0.097.121

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 Stellung nehmen zu dürfen! Wir möchten zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Vorbemerkung

Das Energieeffizienzgesetz ist überfällig! Durch die jahrelange Verzögerung seiner Vorlage ist wertvolle Zeit ungenutzt verstrichen. Umso wichtiger ist es jetzt, ein Gesetz in Kraft zu setzen, das mit spürbaren Anreizen, Regelungen und Verpflichtungen zu messbaren und realen Einsparungen von Endenergie führt. Österreich hat sich zur Klimaneutralität ab dem Jahr 2040 verpflichtet, und ohne namhafte Beiträge und Anstrengungen aus dem Bereich der Energieeffizienz ist dieses Ziel nicht erreichbar.

Das Energieeffizienzgesetz von 2014 war ambitioniert und hatte mit dem Verpflichtungssystem ein prinzipiell taugliches Instrument, um reale Energieeinsparungen zu realisieren. Leider wurde es durch eine Verordnung weitgehend unwirksam gemacht, ein Faktum, das trotz oftmaliger Kritik daran während der Laufzeit dieses Gesetzes nicht korrigiert worden ist. Damit verlor das alte Energieeffizienzgesetz einen Großteil seiner Wirksamkeit.

Diese Problematik wird insbesondere in einem Moment sichtbar, in dem sich Energie dramatisch verteuert und der Standort durch die Versäumnisse der letzten Jahre bedroht erscheint. Umso wichtiger ist es jetzt, das Versäumte rasch nachzuholen.

Derzeit liegt der pro Kopf Energieverbrauch in Österreich deutlich über dem EU-Durchschnitt und jenem der DACH-Region, und ca. zwei Drittel der Primärenergie stammt aus fossilen Energieträgern wie Erdöl und Erdgas. Das ist eine bedrückende Situation.

Der vorliegende Entwurf zum Energieeffizienzgesetz sieht vor, dass die Bundesländer Einsparziele erreichen und sich bei Zielverfehlung rechtfertigen müssen. Das ist im Prinzip gut, weil die Bundesländer, insbesondere im Gebäudebereich, wichtige Instrumente zur Regelung des Energieverbrauchs administrieren.

Es fehlen allerdings Konsequenzen im Falle der Zielverfehlung. Damit besteht die Gefahr, dass die Bundesländer die Einsparziele nicht ernst nehmen bzw. nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgen. Es bedarf deshalb eines Mechanismus, der die Bundesländer hier verstärkt in die Pflicht nimmt und mangelnde Ambitionen sanktioniert – etwa durch die Beteiligung an den zu erwartenden Strafzahlungen, die bei der Verfehlung der Klimaziele zu tätigen sind. Ein geeignetes Instrument hierfür wäre der Finanzausgleich, der in Zukunft entsprechende Klauseln enthalten sollte.

Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes zum Energieeffizienz-Reformgesetz

Ad § 4 Begriffsbestimmungen

Es bedarf einer Definition des Begriffes „Setzen einer Maßnahme“. Damit soll verhindert werden, dass wie im alten Energieeffizienzgesetz aus 2014 Maßnahmen per Gesetz bzw. per Verordnung als „gesetzt“ definiert werden, die nicht energieeinsparend wirken, wie etwa die bloße Verteilung von Plastikplättchen ohne deren Einbau.

Vorschlag:

„Setzen einer Maßnahme“ bedeutet, dass diese unmittelbar faktisch und nicht nur potenziell nach ihrem Implementieren wirksam ist und den Endenergieverbrauch verringert. Eine anerkannte Beratungsleistung gilt auch dann als gesetzt, wenn die Beratung nachweislich erfolgt ist und die zugehörigen Verhaltensänderungen erst erfolgen werden.“

Ad § 5 (1) 1.

Der hier ausgewiesene Zielwert für den Endenergieverbrauch von 920 PJ in 2030 und von umgerechnet 736 PJ/a ab 2031 klingt ambitioniert, ist es bei näherer Betrachtung aber nicht. Als absoluter Wert für den empfohlenen energetischen Endverbrauch wird in der Studie des UBA, die dem Entwurf des Effizienzgesetzes zugrunde liegt, für das Jahr 2030 ein Zielkorridor zwischen 820 und 920 Petajoule ausgewiesen, wörtlich: „Um einen adäquaten Beitrag zur Erreichung der aktuellen europäischen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen leisten zu können, sollte sich Österreich als absoluten Wert für den energetischen Endverbrauch ein Ziel für das Jahr 2030 zwischen 820 und 920 PJ setzen. Orientiert man sich an dem aktualisierten, ehrgeizigeren Ziel für den Treibhausgasausstoß 2030 (mindestens minus 55 % gegenüber 1990), so sollte der Wert für den energetischen Endverbrauch jedenfalls unter 900 PJ liegen.“

Mit 920 PJ legt man sich auf die obere Grenze fest, was wenig ambitioniert erscheint. Allein durch die schon eingeleitete und marktgetriebene Elektrifizierung des Individualverkehrs und durch den laufenden Ausbau der Wärmepumpen wird dieser Zielwert weitgehend ohne zusätzliche Anstrengungen erreicht werden. Überdies wird durch die Aktualisierung der europäischen Klimaziele dieser Wert in naher Zukunft zu korrigieren sein. Insofern sollte der für die Zeit ab 2031 (§ 5 (1) 1 b) festgelegte Wert des Endenergieverbrauches mit einem Zielwert von 820 PJ/a für 2030 angenähert werden.

§ 5 (1) 1. sollte folglich lauten:

Die Republik Österreich hat die Energieeffizienz so zu verbessern, dass

1. das indikative Energieeffizienzziel zu den übergeordneten Energieeffizienzzielen der Europäischen Union und zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 beiträgt, indem der absolute Endenergieverbrauch

*a) bis zum Kalenderjahr 2030, ausgehend vom Anfangswert im Kalenderjahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 entspricht, einen linearen Zielpfad einhält und im Kalenderjahr 2030 der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Höhe von **820 Petajoule** als Zielwert nicht überschritten wird und*

b) nach dem Kalenderjahr 2030 und soweit bundesgesetzlich nichts anderes festgelegt wird, dem Zielwert gemäß lit. a abzüglich 20 % entspricht;

Ad § 6 (5), lautend:

Bund und Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung des absoluten Endenergieverbrauches gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bezogen auf den linearen Zielpfad wie folgt verantwortlich:

Um die genannte „Verpflichtung der Länder“ von einer rein optionalen Handlung zu einer realen und von den Ländern ernst genommenen Verpflichtung werden zu lassen, bedarf es entsprechender Maßnahmen. § 6 (5) soll ergänzt werden um:

Bund und Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung des absoluten Endenergieverbrauches gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 bezogen auf den linearen Zielpfad wie folgt verantwortlich. Die Erfüllung dieser Verantwortung wird im Finanzausgleich entsprechend berücksichtigt und beeinflusst die Zuteilung der Finanzmittel an die Länder:

Ad § 6 (7), lautend:

Die Aufteilung der Endenergieeinsparungen auf die einzelnen Länder für die Zwecke von Abs. 6 Z 2 wird (...) wie folgt festgelegt:

In der zweiten Spalte der Tabelle sind die Startwerte vorgeblich in Petajoule angegeben, die Zahlenwerte sind aber Terajoule, es sollte folglich in der Tabelle auch Terajoule heißen.

Ad § 8, lautend:

Der Bund hat geeignete Maßnahmen so zu setzen, sodass bezogen auf die kumulierten Endenergieeinsparungen von mindestens 570 Petajoule die Einsparungen bei Haushalten mindestens 34 % und zusätzlich bei begünstigten Haushalten mindestens 3 % zu betragen haben.

Eine Haushaltsquote sollte auch beim Anteil der Länder (80 PJ) entsprechend der hier genannten Prozentsätze gefordert werden. Entsprechend sollte § 8 ergänzt werden um:

Bund und Länder haben geeignete Maßnahmen so zu setzen, sodass bezogen auf die kumulierten Endenergieeinsparungen von mindestens 570 Petajoule (Bundesanteil) und 80 Petajoule (Anteil der Länder) die Einsparungen bei Haushalten mindestens 34 % und zusätzlich bei begünstigten Haushalten mindestens 3 % zu betragen haben.

Ad § 19 (4), lautend:

„Der Bund hat Gebäude, die neu errichtet werden und im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden, mit Photovoltaikanlagen oder vergleichbaren innovativen Technologien auszustatten; es sind hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, soweit dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.“

Es ist sicherzustellen, dass durch diese Verpflichtung auch solarthermische Anlagen installiert werden können. Der Begriff "vergleichbare innovative Technologien" ist dafür zu unklar.

§ 19 (4) soll entsprechend präzisiert werden auf:

„Der Bund hat Gebäude, die neu errichtet werden und im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden, mit Solaranlagen (Photovoltaikanlagen bzw. solarthermischen Anlagen) oder vergleichbaren innovativen Technologien auszustatten; es sind hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, soweit dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.“

Ad § 19 (6), lautend:

„... Wird Empfehlungen nicht nachgekommen, ist dies nachweislich zu begründen.“

Etwas "nachweislich zu begründen" heißt nur, dass die Tatsache der Begründung nachgewiesen werden muss, nicht, dass diese Begründung fachlich und sachlich stichhaltig sein muss. Der Satz soll entsprechend ersetzt werden durch:

*„... Wird Empfehlungen nicht nachgekommen, ist der Grund dafür **stichhaltig und fachlich zureichend schriftlich darzulegen.**“*

Ad § 21. (1), lautend

„Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts berechtigt, individuelle Verbrauchszähler, die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln, zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erhalten.“

Hier bedarf es einer Präzisierung hinsichtlich Endenergieträger und zeitlicher Auflösung der Verbrauchserfassung. § 21. (1) soll lauten:

*„Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts berechtigt, individuelle Verbrauchszähler **für elektrische Energie, Gas, Wärme und Kälte**, die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise **und in zeitlicher Auflösung (möglichst Viertelstundenwerte)** widerspiegeln, zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erhalten.“*

Ad § 30. (1) lautend:

Energieeffizienzmaßnahmen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. *Energieeffizienzmaßnahmen sind anrechenbar, wenn sie*
 - a) *Energieeffizienzverbesserungen bewirken und*
 - b) *über rechtliche Mindestverpflichtungen oder über den Stand der Technik hinausgehen („Zusätzlichkeit“);*

bei der Renovierung bestehender Gebäude kann die Zusätzlichkeit entfallen,

Es bedarf hier einer Erweiterung der Ausnahmen für die Zusätzlichkeit auf den Heizungsbereich. Grund: Der Großteil der Heizanlagen zur Produktion von Heizwärme und Warmwasser in Haushalten und Gewerbe wird nicht dem Stand der Technik entsprechend betrieben, diese Heizanlagen bedürfen jedoch dringend einer Ertüchtigung zumindest auf den Stand der Technik, besser darüber hinaus. Dafür ist ein breit aufgestelltes Programm notwendig.

Die Hälfte des österreichischen Endenergieverbrauchs betrifft Wärme. Davon wieder sind 62% oder 98 TWh (353 PJ) Niedertemperatur-Wärme für die Produktion von Raumwärme und Warmwasser. Es ist seit langem bekannt, dass in diesem Bereich auf allen Ebenen von der Erzeugung über die Verteilung bis zum Verbrauch große Ineffizienzen bestehen und die meisten Anlagen weit unterhalb des Standes der Technik betrieben werden.

Der Energieverbrauch einer Heizanlage kann nicht nur durch die Reduktion der Raumtemperatur signifikant gesenkt werden, sondern durch eine Reihe anderer Maßnahmen, und das ohne merkbaren Komfortverlust. Das Einsparpotential für Heizungsoptimierungsmaßnahmen liegt oft bei 10-20%, mitunter sogar bei 30% des Energieeinsatzes und ist damit enorm hoch. Nimmt man 15% als mittleren erreichbaren Effizienzgewinn, so sind das, über den gesamten Heizungsbestand

gerechnet, ca. 53 PJ pro Jahr, was ca. 60% des Erdgaseinsatzes für Raumwärme und Warmwasser entspricht.

Ein Teil der erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen kann – nach entsprechender Anleitung bzw. Anreizsetzung – durch die Heizungsbesitzer bzw. Endkunden selbst erfolgen, ein Teil davon ist aber Professionisten vorbehalten. Alle Maßnahmen sind jedoch höchst sinnvoll im Sinne der Steigerung der Endenergieeffizienz und sollten daher nicht wegen formal fehlender Zusätzlichkeit hinsichtlich des Standes der Technik ausgeschlossen werden. Entsprechend sollte § 30. (1) ergänzt werden um:

(...)

bei der Renovierung bestehender Gebäude und bei der Ertüchtigung von bestehenden Heizungsanlagen kann die Zusätzlichkeit entfallen,

Ad § 30 (1), Punkte 10 und 11, lautend:

Energieeffizienzmaßnahmen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

(...)

10. Endenergieeinsparungen aus dem Einbau oder dem Austausch von energieverbrauchenden Geräten oder Geräteteilen oder aus der Anschaffung von energieverbrauchenden Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, die auf Basis fossiler Energieträger betrieben werden, sind nicht als Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar;

11. Endenergieeinsparungen aus dem Einbau von energieverbrauchenden Geräten oder Geräteteilen, die bestehende Geräte oder Geräteteile ersetzen und auf Basis fossiler Energieträger betrieben werden, sind auf Grundlage einer individuellen Bewertung bei Unternehmen anrechenbar, wenn bezogen auf die der Endenergieeinsparung zugrundeliegenden Energieeffizienzmaßnahme

a) die Amortisationszeit dieser Energieeffizienzmaßnahme höchstens fünfzehn Jahre beträgt und

b) diese nicht in den Bereichen Transport und Gebäude (Raumwärme, -kälte oder Warmwasser) gesetzt wird;

Zu diesen Punkten bedarf es einer Präzisierung dahingehend, dass Optimierungsmaßnahmen an bestehenden fossilen Heizungssystemen wie z.B. der Einbau von Heizkörperthermostaten, die Einstellung der Umwälzpumpe, der Heizkurve oder der Heizgrenztemperatur, die Dämmung der Rohrleitungen, der hydraulische Abgleich des Wärmeabgabesystems usw. im Zuge des

Energieeffizienzgesetzes als anerkannte Methoden möglich sein müssen, um den Endenergieverbrauch für die Versorgung von Haushalten und Gewerbegebäuden mit Heizenergie und Warmwasser zu vermindern.

Entsprechend sollte § 30 (1) ergänzt werden um einen Punkt 14, lautend folgendermaßen:

§ 30 (1) 14.: Ertüchtigungs- und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Heizungs- bzw. Wärmeversorgungssystemen, die auf Basis erneuerbarer oder fossiler Energieträger betrieben werden, sind als Energieeffizienzmaßnahme auf Grundlage einer individuellen Bewertung bei Unternehmen und bei Haushalten anrechenbar.

Der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) ersucht, die hier erhobenen Änderungsvorschläge in der Endversion der Verordnung möglichst zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführerin